



STATUTEN

Der Sektion Grindelwald des Schweizer Alpen-Club SAC

Art. 1 Name, Sitz

1.1 Unter dem Namen SAC Sektion Grindelwald besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden und organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Zentralverbandes (ZV). Die männliche Form bezieht sich auf beide Geschlechter und vereinfacht die Lesbarkeit.

1.2 Der Sitz der SAC Sektion Grindelwald befindet sich in Grindelwald.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

2.1 Die SAC Sektion Grindelwald vereinigt Personen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.

2.2 Die Aktivitäten umfassen:

- sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leitungssportes;
- jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen;
- das Vermitteln obiger Aktivitäten an unsere Jugend.

2.3 Die Sektion schliesst sich der in den Zentralstatuten formulierten Zweckbestimmung an.

2.4 Daneben hat die Sektion insbesondere folgende Aufgaben:

- Betrieb der Konkordiahütten;
- Betrieb der Berglihütte;
- Betrieb der Rettungsstation: Diese Aufgabe wird per 20.12.2007 mit allen Rechten und Pflichten an den Verein SAC Rettungsstation Grindelwald übertragen.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des SAC sind die Mitglieder seiner Sektionen. Die Mitgliedschaft kann in der Kategorie Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

3.2 Mitgliedschaft im SAC

Mit dem Beitritt in die SAC Sektion Grindelwald ist automatisch auch die Mitgliedschaft im Schweizer Alpen-Club SAC verbunden.

3.3 **Aufnahme**

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

3.4 **Mitgliederausweis, Abzeichen, Auszeichnungen**

Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC Sektion Grindelwald die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40, 50, 60, 70 und 75 Jahren SAC-Mitgliedschaft verleiht die Stammsektion entsprechende Auszeichnungen.

3.5 **Mitgliedschaft in mehreren Sektionen**

Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist statthaft, Rechte und Pflichten gegenüber dem ZV bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

3.6 **Ehrenmitglieder**

Die HV kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den Schweizer Alpen-Club SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.

3.7 **Austritt**

Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Die Beiträge sind für das Jahr, in welchem der Austritt erklärt wird, voll zu entrichten.

3.8 **Ausschluss**

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder deren Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion ausgeschlossen werden.

Art. 4 Ortsgruppen, Interessengruppen

4.1 Die Mitglieder der Sektion haben das Recht, regionale Ortgruppen zu bilden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Hauptversammlung.

4.2 Einzelne Mitglieder können sich in Interessengruppen unter dem Patronat der Stammsektion zusammenschliessen. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

Art. 5 Beiträge

5.1 **Ordentliche Jahresbeiträge**

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus:

- einem Beitrag an die Zentralkasse des SAC sowie den Abbonnementskosten für die SAC-Zeitschrift „Die Alpen“. Beide Beiträge werden von der Abgeordnetenversammlung (AV) festgelegt;
- einem Sektionsbeitrag, von maximal CHF 100.00 der auch zeitlich begrenzte Anteile für bestimmte Zwecke enthalten kann; über alle Arten von Sektionsbeiträgen entscheidet die Hauptversammlung.

5.2 **Eintritt**

Erfolgt der Eintritt nach dem 1. Oktober, entfällt der Sektions- und CC-Beitrag für das laufende Jahr.

Art. 6 Organe

Die Organe der SAC Sektion Grindelwald sind:

- die Hauptversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle;
- die Kommissionen.

Art. 7 Hauptversammlung (HV)

7.1 Ordentliche HV

Die HV ist das oberste Organ der Sektion. Sie tritt ordentlicherweise im Frühling zusammen. Die Publikation erfolgt in der Mitgliederinformation.

Traktanden:

- Protokoll der letzten HV;
- Genehmigung der Jahresberichte;
- Jahresrechnung;
- Entlastung Vorstand;
- Hütten;
- Budget und Jahresbeitrag;
- Orientierungen;
- Wahlen;
- Ehrungen;
- Verschiedenes.

Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge von den Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der HV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Die HV kann nur auf die traktandierten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, abschliessend behandeln.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht abgestimmt werden. Die Versammlung kann jedoch mit einfachem Mehr beschliessen, ein Geschäft auf die nächste HV zu traktandieren.

7.2 Ausserordentliche Hauptversammlung

Die Sektion kann durch die HV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 25 Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen HV einberufen werden.

Zur ausserordentlichen HV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden einberufen.

7.3 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die HV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen diese Statuten. Im Fall von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

7.4 Leitung

Die HV wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vize-Präsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

7.5 Geschäft mit einfachem Mehr

Die HV entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden über folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten HV;
- Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung;
- Genehmigung des Budgets;
- Genehmigung ausserordentlicher Investitionen wie Hüttenkauf, Umbauten, Landverträge und dergleichen;
- Genehmigung von Reglementen;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Bildung neuer Ortsgruppen;
- Festlegung der Sektionsbeiträge.

7.6 Geschäfte mit qualifiziertem Mehr

Die HV entscheidet mit Zweidrittels-Mehrheit der Anwesenden über folgende Geschäfte:

- Ausschluss von Mitgliedern aus nicht finanziellen Gründen;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Statutenrevision;
- Auflösung der Sektion.

Art. 8 Vorstand

8.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Einzelne Mitglieder können mehrere Funktionen übernehmen. Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und Hüttenchef bilden den kleinen Vorstand, der die Vorstandssitzungen vorbereitet und Anlaufstelle für alle dem Vorstand unterstellten Kommissionen und Personen ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder gehören dem Gesamtvorstand an.

8.2 Amtsdauer

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode zurück, vollendet das neu gewählte Mitglied die Amtsdauer seines Vorgängers.

8.3 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand leitet die Sektion. Er vertritt diese nach aussen und gegenüber dem ZV. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung (Brief, Telefax, E-Mail) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Vollzug der Beschlüsse der HV;
- Wahl des Vizepräsidenten;
- Wahl des Hüttenwartes;
- Wahl des Delegierten für den Verein SAC Rettungsstation Grindelwald;
- Wahl der Delegierten für die Abgeordnetenversammlung (AV);

- Herausgabe der Mitgliederinformation;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Festsetzung der Hüttentaxen;
- Einsetzen von Kommissionen mit Pflichtenheft;
- Genehmigung und Abschliessen von Verträgen unter Berücksichtigung der finanziellen Kompetenzen;
- Genehmigung der Revision, Rechnung und Budget der Jugend;
- Vorstandskredit von maximal CHF 5'000.- pro Jahr für nicht budgetierte Aufwendungen bzw. Investitionen;
- Errichtung eines Tourenfonds. Über diese Fondsverwendung beschliesst der Vorstand ausserhalb des ordentlichen Budgets;
- Vorbereitung und Durchführung der HV;
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

8.4 Unterschrift

Die Mitglieder des kleinen Vorstandes zeichnen jeweils kollektiv zu Zweien.

Art. 9 Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder

9.1 Der Präsident

Der Präsident leitet die Vorstandssitzung und die Clubversammlungen. Er ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse.
Er erstellt einen schriftlichen Jahresbericht.

9.2 Vizepräsident

Der Vizepräsident übernimmt die Clubleitung, wenn der Präsident verhindert ist.

9.3 Kassier

Der Kassier ist für das Rechnungswesen des Clubs verantwortlich.
Die Clubrechnung und die Hüttenrechnungen sind getrennt zu führen.
Die Hüttenrechnungen dürfen nicht durch Vereinsausgaben belastet werden.

9.4 Sekretär

Der Sekretär besorgt die Korrespondenz und führt die Protokolle.

9.5 Hüttenchef

Der Hüttenchef überwacht die Hütten der Sektion. Er beantragt dem Vorstand die notwendigen Reparaturen und Anschaffungen und überwacht das Inventar und die regelmässige Anpassung der Versicherungssummen für Hütten und Mobiliar.
Als Leitfaden dient ihm das Hüttenreglement. Er erstellt einen schriftlichen Jahresbericht.

9.6 Tourenchef

Der Tourenchef leitet das Touren- und Kurswesen. Beratend steht ihm eine Tourenkommission zur Seite. Er unterbreitet dem Vorstand zuhanden der Clubversammlung das jährliche Tourenprogramm. Ein separates Tourenreglement umschreibt nähere Angaben. Er erstellt einen schriftlichen Jahresbericht.

9.7 J+S Coach

Der J&S Coach vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand. Er koordiniert die Zusammenarbeit der Jugend-Chefs und des Vorstands. Er ist für alle Jugendleiter Kontaktperson zu Jugend&Sport. Er erstellt einen schriftlichen Jahresbericht.

9.8 **Mutationsführer**

Der Mutationsführer besorgt das Mitgliederwesen und alle damit zusammenhängenden Arbeiten.

9.9 **Delegierter Verein SAC Rettungsstation Grindelwald**

Der Delegierte stellt die Verbindung zwischen der Sektion und dem Verein SAC Rettungsstation Grindelwald sicher.

9.10 **Umweltbeauftragter**

Der Umweltbeauftragte hat sich im Interessenbereich der Sektion über die allgemeine Entwicklung und über kritische Projekte zu informieren und wenn nötig zusammen mit dem Vorstand zu reagieren. Er erstellt einen schriftlichen Jahresbericht.

9.11 **Kulturbeauftragter**

Der Kulturbeauftragte setzt sich im Interessenbereich der Sektion für kulturelle Projekte ein. Dabei kann er auch kulturelle Veranstaltungen organisieren. Er erstellt einen schriftlichen Jahresbericht.

9.12 **Vertreter Ortsgruppen**

Dieser stellt im Vorstand die Verbindung zu den jeweiligen Ortsgruppen sicher und unterstützt den Vorstand in seinen Funktionen. Er erstellt einen schriftlichen Jahresbericht.

9.13 **Beisitzer**

Die Beisitzer unterstützen den Vorstand in seinen Funktionen. Sie können mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Die detaillierten Aufgaben sind in den Funktionsbeschrieben der Vorstandsmitglieder und im Vorstandsreglement aufgeführt.

Art. 10 Revisionsstelle

10.1 Ernennung, Auftrag

Die HV wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtsdauer sind sie wiederwählbar.
Die Revisionsstelle überprüft Rechnungsführung und Jahresrechnung.

10.2 Berichterstattung

Die Rechnungsrevisoren erstatten der HV schriftlich Bericht über das Prüfungsergebnis und empfehlen die Abnahme oder beantragen Rückweisung der Jahresrechnung an den Vorstand.

Art. 11 Haftung

Für die Schulden und Verpflichtungen der SAC Sektion Grindelwald haftet nur das Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Grindelwald ist ausgeschlossen.

Art. 12 Statutenrevision

Anträge auf Änderung der Statuten können von Vorstand oder von mindestens 40 Sektionsmitgliedern gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittels-Mehrheit der an der HV abgegebenen Stimmen.

Art. 13 Auflösung

- 13.1 Der Beschluss zur Auflösung der SAC Sektion Grindelwald erfolgt durch die HV. Hierzu bedarf es einer Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 13.2 Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten und Vergabungen an den Zentralverband. Dieser verwaltet das Vermögen und übergibt es einer allenfalls innert zehn Jahren neu gegründeten Sektion im heutigen Sektionsgebiet.

Art. 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der HV vom 24. Oktober 2009 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 28. April 2007 und treten nach der HV sofort in Kraft, sofern sie auch vom ZV genehmigt wurden.

Für die SAC Sektion Grindelwald:

Der Präsident

Die Sekretärin

Walter Egger

Regina Burgener

Genehmigt durch den SAC Zentralvorstand:

Der Zentralpräsident

Der Jurist im SAC Zentralvorstand

Frank-Urs Müller

Christian Cotting